

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 8/71

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

1. Dr. med. vet. Richard N [REDACTED] ,

2. Dr. med. Felicitas N [REDACTED] ,

beide wohnhaft [REDACTED] G [REDACTED] /Pfalz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,

[REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart 1, Königstraße 46,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. März 1971
beschlossen:

1. Den Klägern wird wegen Versäumnis
der Beschwerdefrist des § 223 BEG
Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gewährt.
2. Die Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom 1. Okto-
ber 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht
der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(RzW 1964, 392 Nr. 43; 1969, 562 Nr. 24; Urteil vom
3. Dezember 1970 - IX ZR 93/68). Der gesetzgeberische
Grund für die Einführung der Soforthilfe, Verfolgten
die Teilnahme am Leben der Bundesrepublik zu erleichtern,
darf nicht für sich allein betrachtet werden. Zweck des
Gesetzes ist es, Hilfe bei Beendigung der verfolgungs-

162

- 3 -

bedingten Auswanderung zu gewähren. Das Gesetz will jedoch nicht jedem Verfolgten – unabhängig vom Ende der verfolgungsbedingten Auswanderung – die Einwanderung in die Bundesrepublik erleichtern. Hieran wird festgehalten.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), wird die sofortige Beschwerde der Kläger zurückgewiesen.

Mai

Zorn

